

Telefon: 089/233 – 83561
Telefax: 089/233 – 83563

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende Schulen
A-MSI

**Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich;
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
Stufenkonzept Inklusion für die städtischen Schulen**

Inklusion an Berufsschulen (1)

Einrichtung einer Stelle für Inklusion im Bereich der Berufsschulen

Antrag Nr. 14-20 / A 05206 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019, eingegangen am 09.04.2019

Inklusion an Berufsschulen (2)

Erarbeitung eines Konzepts für Inklusion an Berufsschulen

Antrag Nr. 14-20 / A 05207 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019, eingegangen am 09.04.2019

Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen I

Inklusive und individuelle Ausstattung an den Schulen

Antrag Nr. 14-20 / A 05332 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019, eingegangen am 09.05.2019

Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen II

Einheitliche Anlaufstelle und Case Management für die Familien

Antrag Nr. 14-20 / A 05333 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019, eingegangen am 09.05.2019,

Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen IV

Chancen im Rahmen der Digitalisierung besser nutzen und zur Verfügung stellen

Antrag Nr. 14-20 / A 05335 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019, eingegangen am 09.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16639

11 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses vom 06.11.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Stufenkonzept Inklusion

Mit Beschlussvorlage 14-20 / V 02934 „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ entschied der Stadtrat im Oktober

2015 über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Inklusion in den Bildungseinrichtungen der Landeshauptstadt München.

1.1 Ausgangslage

Ein wesentlicher Bestandteil der damaligen Beschlussvorlage war der Auftrag, ein Konzept zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen Münchens zu entwickeln. Ziele des Konzeptes sind, die Schulen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. Förderbedarf weiter zu öffnen, bedarfsgerecht auszustatten und eine umfassende inklusive Pädagogik zu gewährleisten.

Für die Konzeptentwicklung konnten nach Ausschreibung der Lehrstuhl für Schulpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung/Pädagogik bei Verhaltensstörungen der Ludwig-Maximilians-Universität München gewonnen werden.

Das Stufenkonzept Inklusion liegt inzwischen vor. Die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen für die Schulen basieren auf einer quantitativen und einer vertiefenden qualitativen Bestandserhebung an den städtischen Schulen der Schularten Realschulen, Schulen besonderer Art, Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungsweges sowie an den beruflichen Schulen. Das Stufenkonzept enthält, neben der Auswertung der Erhebungen, umfassende Handlungsempfehlungen zur inklusiven Schulentwicklung und den dazu benötigten Ressourcen in Bezug auf Personalausstattung, Anforderungsprofile/Qualifizierung und Raumbedarf/Anforderung.

Dem Stadtrat wurden im November 2017 (Beschlussvorlage 14-20 / V 10142) die Ergebnisse der quantitativen Erhebung vorgestellt.

Der für die weiteren Entwicklungen wesentliche Teil des Konzeptes, Kapitel 5 Handlungsempfehlungen, ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigelegt. Das vollständige Konzept kann unter dem Link www.ganztag-muenchen.de als PDF heruntergeladen werden.

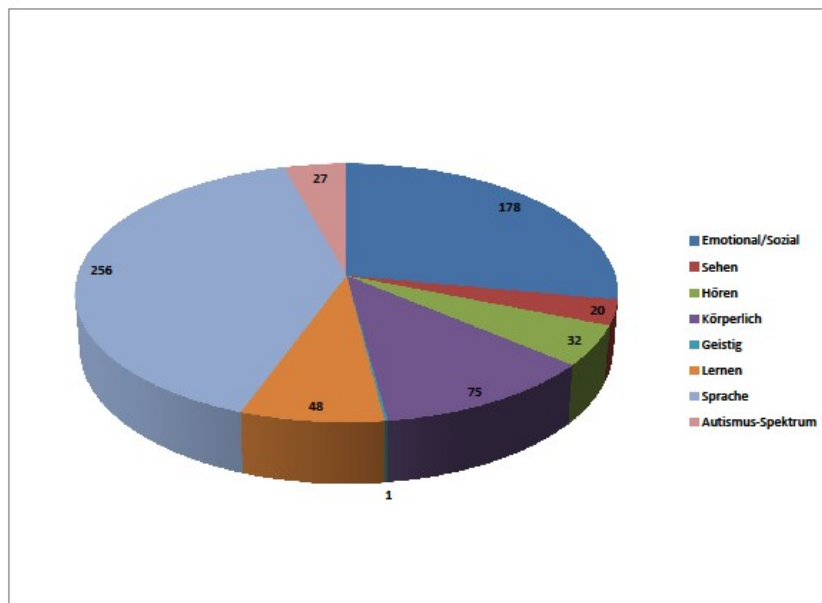
1.2 Ergebnisse des Stufenkonzeptes Inklusion

Bisher wird Inklusion an den städtischen Schulen gemäß des gesetzlichen Auftrags der Art. 2 Abs. 2 (Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen) und Art. 30 BayEUG (inklusive Schulentwicklung) ohne zusätzliche Ressourcen umgesetzt.

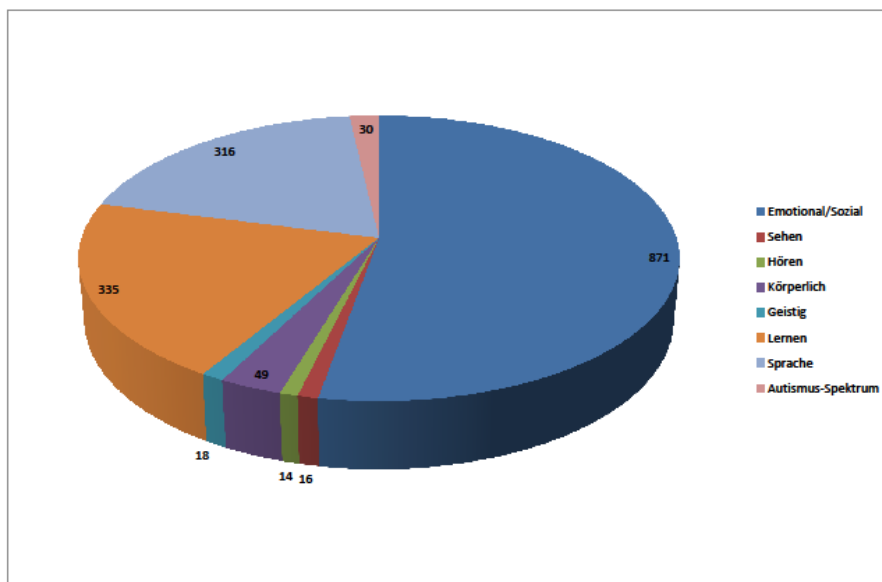
Es lässt sich festhalten, dass an städtischen weiterführenden Schulen insbesondere Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung sowie Autismus-Spektrum-Störungen und emotionale-soziale Entwicklung unterrichtet werden.

Lese-Rechtschreib-Störungen (LRS) und Dyskalkulie sind leider nicht als Förderbedarfe anerkannt¹. Aus Sicht der städtischen weiterführenden Schulen benötigt ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern eine sprachliche Förderung.

¹ Schuljahr 18/19: LRS 1.322 Schülerinnen und Schüler, Dyskalkulie 28 Schülerinnen und Schüler an städtischen weiterführenden, eigene Erhebung



Schuljahr 2018/19, Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf an Realschulen, Schulen besonderer Art und Gymnasien, eigene Erhebung



Schuljahr 2018/19, Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Förderbedarf an Realschulen, Schulen besonderer Art und Gymnasien, eigene Erhebung

Im Bereich der städtischen beruflichen Schulen ist das Spektrum der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf größer; hier sind alle Förderbedarfe vertreten, auch geistige Entwicklung und Lernen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf richtet sich nach dem Ausbildungsangebot und den Aufnahmevoraussetzungen der einzelnen Schule. Die Aufnahmesituation an den beruflichen Schulen lässt sich nur bedingt steuern, es kann zu einer Häufung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderbedarfen an einzelnen Schulen kommen.

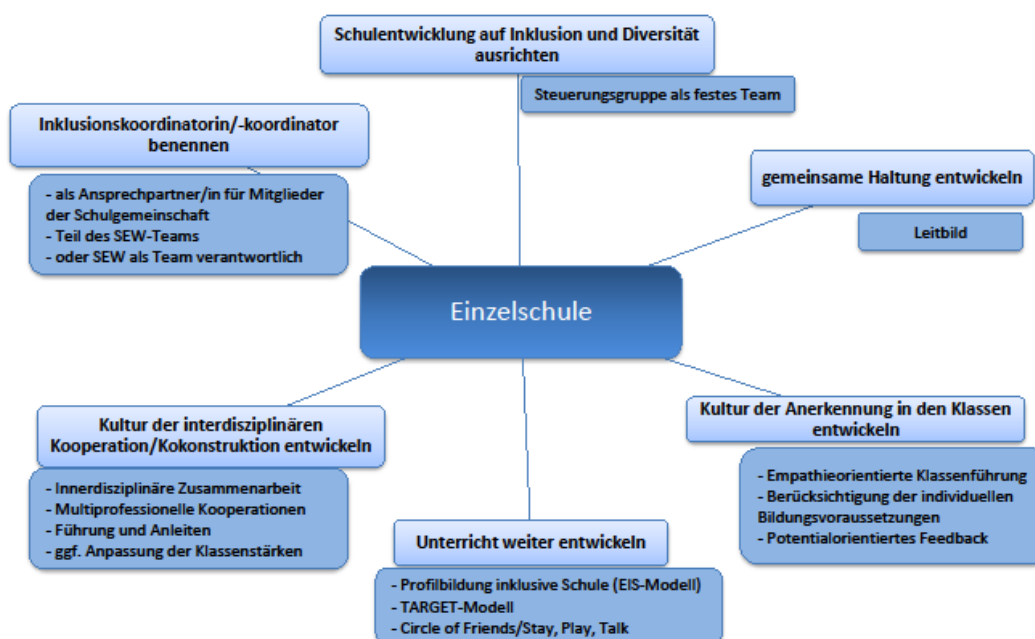
Inklusion wird in allen Schularten von den Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern aufgrund verschiedener Faktoren nicht immer als gelingend wahrgenommen. So können beispielsweise Schülerinnen und Schüler aufgrund der baulichen Gegebenheiten an einer Schule nicht aufgenommen werden bzw. müssen diese aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen wieder verlassen oder sie können wegen fehlender Unterstützungsangebote nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Unterricht integriert werden, was ebenfalls zu einem Austritt aus der Schule führen kann.

Die Auswertung der Umfrage und der vertiefenden Gruppendiskussionen im Rahmen der Entwicklung des Stufenkonzeptes sowie wissenschaftlich begleitete schulische Inklusionsprojekte zeigen, dass die Schulen vielfältige Herausforderungen zu bewältigen haben.

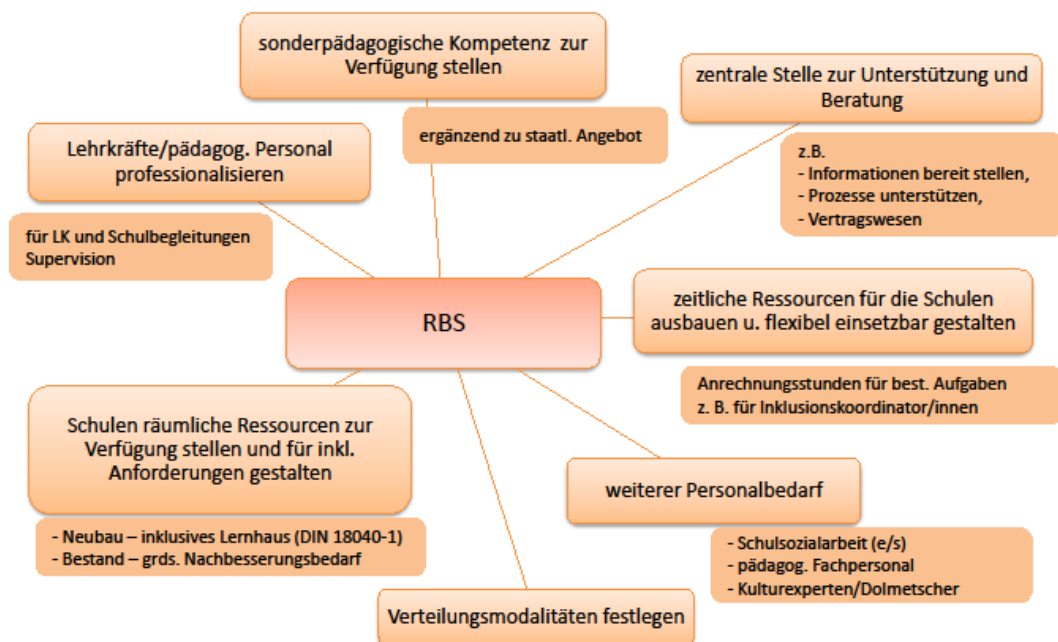
Die Handlungsempfehlungen des Stufenkonzeptes richten sich an den Bedürfnissen der Schulen aus, um die Situation für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bzw. Behinderung zu verbessern, sie gezielt unterstützen zu können und innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens zu einem der Schulart entsprechenden Abschluss zu führen.

Die Handlungsempfehlungen richten sich an drei Bereiche:

1. Handlungsempfehlungen für die (Einzel-)Schule



2. Handlungsempfehlungen für das RBS/eine übergeordnete Organisationseinheit



3. Handlungsempfehlungen für Kooperationspartner



Die Handlungsempfehlungen wurden für alle städtischen Schulen entwickelt. Allerdings müssen sie auf die sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Erfordernisse an den einzelnen Schulen bzw. der Schularten angepasst werden.

Mit Fertigstellung des Stufenkonzepts Inklusion wurde eine Arbeitsgruppe aus Schulleitungen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen, Vertretern des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen, zu einem späteren Zeitpunkt auch mit dem Pädagogischen Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement, unter Leitung der Stabsstelle MSI, eingerichtet, die die notwendigen Ressourcen für die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion ermittelte. Es wurde ein 3-Komponenten-Konzept entwickelt, das mit den Leistungen für staatliche Schulen vergleichbar ist. Die drei Komponenten umfassen die Gewährung von Anrechnungs- und Budgetstunden², Mittel für inklusive Schulentwicklungsprozesse und ein kapitalisierbares Budget für die Schulen im Umsetzungsprozess bzw. für Schulen, die bereits Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf aufgenommen haben.

1.3 Aktuelle finanzielle Ausstattung der städtischen Schulen im Rahmen der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion

1.3.1 Anrechnungs- und Budgetstunden

Die staatlichen Leistungen der Anrechnungs- bzw. Budgetstunden, die im Rahmen der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen oder Schüler für die sonderpädagogischen Förderbedarfe Hören, Sehen, körperliche-motorische Entwicklung oder Autismus gewährt werden, stehen den Schülerinnen und Schülern in den städtischen weiterführenden Schulen nicht zur Verfügung, da für kommunale Schulen keine Mittel vorgesehen sind.

Im Bereich der Gymnasien erfolgt derzeit die Finanzierung der Anrechnungs- und Budgetstunden als freiwillige Leistung der Stadt München (Beschlussvorlage 14-20 / V 08813 vom 28.06.2017). Im Schuljahr 2018/2019 wurden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) 133 Anrechnungsstunden empfohlen und dann realisiert.

Den Realschulen stehen bisher keine Mittel für Anrechnungs- und Budgetstunden zur Verfügung, obwohl der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergleichbar ist. Mit diesem Beschluss soll eine Gleichbehandlung beider Schularten erreicht werden.

Im Bereich der Beruflichen Schulen werden seit vergangenem Jahr die durch die Schulen beantragten und durch den MSD empfohlenen Anrechnungs- und Budgetstunden über den Lehrpersonalzuschuss (LPZ) schulartabhängig zwischen 50 und 70%³ durch das Land Bayern refinanziert. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz. Die Finanzierung des Differenzbetrags muss als freiwillige Leistung durch die Landeshauptstadt München erfolgen.

1.3.2 Inklusive Schulentwicklungsprozesse

Staatliche Schulen erhalten im Rahmen der Profilbildung Inklusion Ressourcen in Form von zusätzlichen Lehrerwochenstunden (LWSt) für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung sowie Mittel für inklusive Schulentwicklungsprozesse. Beide Leistungen werden städtischen Schulen nicht gewährt, auch wenn diese sich in Richtung eines inklusiven Profils entwickeln.

2 **Budgetstunden** ermöglichen behinderungsspezifische unterrichtsbezogene Unterstützungsmaßnahmen für eine Schülerin oder Schüler wie z.B. die Einrichtung von zusätzlichem Förderunterricht

Anrechnungsstunden kompensieren den außerunterrichtlichen Mehraufwand einer Lehrkraft wie z.B. erheblicher zusätzlicher Aufwand zur Anpassung von Unterrichtsmaterialien, das Führen von Einzelgesprächen etc.

3 Nach den städtischen Regelungen wird ein rechnerischer Kalkulationsansatz von 50 % angesetzt.

In einem ersten Schritt ist der Schulentwicklungsprozess inklusiv auszurichten. Im Idealfall sind dabei die Schulleitung, die QSE, die Schulpsychologie, die Inklusionskoordination und, soweit vorhanden, eine Beratungslehrkraft einzubinden. Das Inklusionsteam ist für den inklusiven Schulentwicklungsprozess verantwortlich und begleitet diesen Prozess dauerhaft. Es bereitet die Umsetzung der Handlungsempfehlungen an der Schule vor.

Aus Sicht der Schulen haben die Handlungsempfehlungen den Unterricht weiter zu entwickeln (im Sinne einer pädagogischen, methodischen und didaktischen Anpassung des Unterrichts), die Kultur der Anerkennung und die Kultur der interdisziplinären Zusammenarbeit die höchste Priorität für eine gelingende Inklusion, wobei es aufgrund der Situation vor Ort an einzelnen Schulen auch zu einer anderen Prioritätensetzung bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen kommen kann. Insbesondere die Entwicklung des Unterrichts, aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, sind auf die sich verändernden individuellen Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler fortlaufend anzupassen.

Darüber hinaus wird an der Projektschule eine Inklusionskoordinatorin/ein Inklusionskoordinator benannt. Die Inklusionskoordination kann durch die Schulleitung, durch die Schulpsychologie oder eine engagierte Lehrkraft besetzt werden. Sie ist Erstansprechperson für alle inklusiven Belange an der Schule und stellt die Kommunikation und Vernetzung mit den Unterstützungssystemen des Referates sicher.

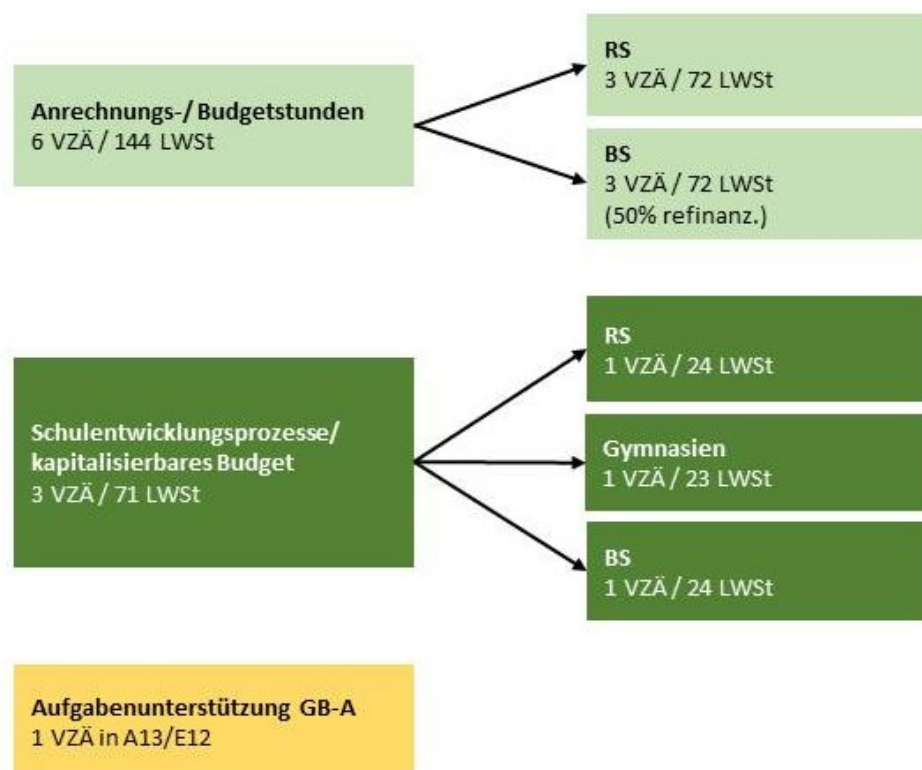
1.3.3 Individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf

Die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf bildet einen wesentlichen Faktor für einen erfolgreichen Schulabschluss. Die städtischen Schulen müssen bisher ohne weitere Ressourcen das pädagogische, methodische und didaktische Vorgehen sowie die Schulorganisation anpassen oder auf personelle Unterstützungsbedarfe reagieren. Das schränkt den Rahmen ein. Aufgrund des weiten Spektrums an Ausprägungen innerhalb der einzelnen Förderbedarfe können die Anforderungen für eine inklusive Unterrichtsgestaltung sehr unterschiedlich ausfallen. Dies können beispielsweise eine simultane Übersetzung in Gebärdensprache oder die Unterstützung durch Sozial- oder Heilpädagogik sein. Es ist ein Wunsch der Betroffenenvertretungen, die Schulen in diesem Punkt zu stärken und somit die betroffenen Schülerinnen und Schüler bei der Erreichung des Klassenziels bzw. dem Verbleib an der Schule zu unterstützen.

1.4 Weiteres Vorgehen

Als erster Schritt sollen Veränderungen und Entwicklungen mit einem Volumen vom 9,00 VZÄ, die sich als LWSt darstellen, realisiert werden.

Zudem sollen im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen und im Geschäftsbereich Berufliche Schulen je 1,00 VZÄ auch organisatorisch unterstützen, wobei der Geschäftsbereich Berufliche Schulen die Ressource durch interne Umschichtung erbringt.



1.4.1 Mittel für Anrechnungs- und Budgetstunden, 1. Komponente des Münchner Inklusionsbudgets

Die Realschulen und die Beruflichen Schulen erhalten jeweils 3,00 VZÄ für Anrechnungs- und Budgetstunden. Damit stehen für die Realschulen und die Beruflichen Schulen jeweils 72 LWSt zur Verfügung⁴, die durch die Schulen abgerufen werden können. Der Refinanzierungsansatz des LPZ's beträgt für den Bereich der Beruflichen Schulen 50%.

Mit diesen Mitteln können für die städtischen Schularten ähnliche Voraussetzungen im Bereich der Anrechnungs- und Budgetstunden geschaffen werden.

1.4.2 Mittel für inklusive Schulentwicklungsprozesse und kapitalisierbares Budget, 2. und 3. Komponente des Münchner Inklusionsbudgets

Aus dem Gesamtbudget von 10,00 VZÄ werden 3,00 VZÄ den auszuwählenden Projekt-schulen der verschiedenen Schularten als LWSt im Gegenwert von jeweils 1,00 VZÄ zur Verfügung gestellt. Diese werden für inklusive Schulentwicklungsprozesse (vgl. Ziffer 1.3.2.) oder als kapitalisierbares Budget (vgl. Ziffern 1.3.3), vergleichbar mit den Mitteln der Bedarfsorientierten Budgetierung, verwendet.

⁴ der Umrechnungsfaktor von VZÄ in LWSt wird auf Grundlage der definierten Unterrichtspflichtzeit einer Schulart festgelegt. Er beträgt z.B. für Realschulen wie für Berufsschulen 24, für Gymnasien 23.

Das kapitalisierbare Budget steht der Schule für Leistungen ergänzender pädagogischer Angebote (z. B. Sonderpädagogik, Heilpädagogik oder Sozialpädagogik) zur Verfügung. Diese können für eine bestimmte Dauer eingekauft werden (personalähnliche Sachleistungen), um Schülerinnen oder Schüler mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

1.4.3 Mittel für unterstützende Stellen

Die Schulen benötigen für die Aufnahme und die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern organisatorische Unterstützung, die bisher in den Geschäftsbereichen mit vorhandenem Personal geleistet wurde. Mit einer Erhöhung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den städtischen Schulen und mit der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion ergeben sich zusätzliche Aufgaben, die durch die bestehenden Stellen nicht mehr geleistet werden können.

Im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Stabsstelle MSI, soll eine Stelle in A 13/E 12 geschaffen werden, die neben den strategisch-konzeptionellen Aufgaben auch organisatorisch unterstützt.

Im Geschäftsbereich der Beruflichen Schulen erfolgt die Stellenschaffung durch interne Umschichtung von vorhandenen Lehrerwochenstunden.

Eine Zentrale Fachberatungsstelle für Inklusion an einer Schule des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen des Referats für Bildung und Sport wird eingerichtet und der Antrag der CSU-Fraktion „Inklusion an Berufsschulen (2); Erarbeitung eines Konzepts für Inklusion an Berufsschulen“ mit der Antrags-Nr. 14-20 / A 5207 damit umgesetzt. Diese berufliche Schule soll mit ausgewählten Schulen ein Konzept „Inklusion an städtischen beruflichen Schulen in München“ auf Grundlage des bestehenden Stufenkonzepts entwickeln. Gemeinsame Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Inklusion ermöglicht wird. Dieser Zentralen Fachberatungsstelle obliegt die Gesamtkoordination.

Das Konzept „Inklusion an städtischen beruflichen Schulen in München“, das zum fortwährenden Prozess der „inkluisiven Schulentwicklung“ beitragen soll, ist voraussichtlich mit folgenden Teilbereichen verbunden:

- Entwicklung geeigneter Fortbildungsdesigns in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB),
- Dokumentation bewährter Unterrichts- und Förderkonzepte,
- Verweise auf Netzwerk- und Kooperationspartner die beruflichen Schulen betreffend,
- Zusammenstellung eines „Online-Leitfadens Inklusion“ zu inhaltlichen Fragen wie z. B. zu rechtlichen Aspekten,
- Anleitung zu kollegialem Feedback vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung,
- Dokumentation von Fragen und Lösungen der technischen und baulichen Ausstattung.

2. Flankierende Maßnahmen

Bereits jetzt werden verschiedene Maßnahmen realisiert, um die Situation der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bzw. einer Behinderung an den Schulen zu verbessern.

2.1 Bauliche Maßnahmen

Nach den einschlägigen Vorschriften des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Bauordnung müssen alle öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei sein.

So werden schulische Neubauten, Kindertageseinrichtungen und Sportanlagen grundsätzlich barrierefrei nach DIN 18040-1 erstellt. Daneben werden akustische Maßnahmen⁵ umgesetzt, die die Hörsamkeit in den Räumen verbessern.

Das vom Stadtrat beschlossene Lernhauskonzept und Standardraumprogramme tragen der Inklusion Rechnung.

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen ist in jedem zweiten Lernhaus eine Toilette für Alle, mit Duschmöglichkeit und Platz für die Nachrüstung einer Pflegeliege vorgesehen. Versammlungsstätten, die an Schulen situiert sind, werden vollständig mit induktiven Systemen ausgestattet. Die barrierefreien Toiletten in schulischen Sportstätten und für die Versammlungsstätten werden standardmäßig mit Pflegeliegen ausgestattet, da beide Einrichtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

Für die Anforderungen eines inklusiven Unterrichts sind in jedem Lernhaus zusätzlich ein bzw. zwei Räume für Nachteilsausgleich, Differenzierung und Rückzugsmöglichkeit vorgesehen⁶. Bei Bedarf können die Räume für therapeutische Zwecke genutzt werden.

Die inklusionsbedingten baulichen Anforderungen für die einzelnen Schultypen sind in den Arbeitshinweisen für Architekten für die einzelnen Schultypen hinterlegt. Sie unterliegen einer ständigen Überprüfung und gelten für Generalinstandsetzungen analog, soweit sie baulich umgesetzt werden können.

Um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einer noch nicht barrierefreien Schule zu ermöglichen, stehen im Referat für Bildung und Sport entsprechende Mittel zur Verfügung, die für den Abbau bestehender Barrieren genutzt werden können. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird ermittelt, welche technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden können, um auf die jeweiligen Anforderungen/Bedarfe der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer und ihrer unterschiedlichen Behinderungen einzugehen.

Mit Beschluss „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, 14-20/V 02934 vom Oktober 2015 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, eine Datei über den Bestand der barrierefreien Gebäude im Schul- und KITA-Bereich (eigener Zuständigkeitsbereich) zu erstellen.

Im Rahmen des Stadtratsauftrags wurden durch den Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Stabsstelle MSI, die Kriterien für Barrierefreiheit u. a. in Zusammenarbeit mit den Betroffenenvertretungen, dem Behindertenbeirat, der Behinderten- und Personalvertretung, der Stadtschülerinnen- und schülervertretung, der Architektenkammer und Geschäftsbereich ZIM erarbeitet. Auf dieser Grundlage haben Begehungen in Bestandsgebäuden stattgefunden, um die Barrierefreiheit im Bestand zu erfassen. Die Begehungen haben gezeigt, dass das Bild an den Bestandsschulen sehr unterschiedlich ist.

2.2 Beschaffung von Hilfsmitteln

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf kann, wie mit dem Antrag der SPD-Fraktion „Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen I, Inklusive und individuelle Ausstattung an den Schulen“ gefordert, mit Hilfsmitteln aus dem Bereich des Sachaufwands unterstützt werden. Um eine reibungslose und zeitnahe Beschaffung der

5 DIN 18041, Hörsamkeit in kleinen Räumen, Anforderung für inklusiven Unterricht

6 Grund- und Mittelschulen 2 Räume, weiterführende Schulen 1 Raum mit je 24 qm pro Lernhaus

Hilfsmittel zu gewährleisten, wurde durch den Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Stabsstelle MSI, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des RBS, Geschäftsbereich IT-S und der Vergabestelle 1 im Direktorium ein Beschaffungsprozess entwickelt.

Die Beschaffung der Hilfsmittel erfolgt im Rahmen der Lehrmittelfreiheit für alle öffentlichen Schulen. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels wird fachärztlich bzw. durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) festgestellt. Für die Nutzung bei Leistungserstellungen bedarf es der Zustimmung durch die zuständige Schulaufsicht. Hilfsmittel sind den einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeordnet und werden bei einem Schulwechsel an die neue Schule mitgenommen.

Um den finanziellen Rahmen für die Zukunft besser einschätzen zu können, wurde eine Pilotphase von drei Jahren festgelegt. Für diesen Zeitraum werden Mittel aus dem Budget des Referates für Bildung und Sport genutzt. Das Pilotprojekt, das mit dem Schuljahr 2019/2020 beginnt, ist eine Maßnahme des zweiten Aktionsplans.

3. Stadtratsanträge

3.1 Einheitliche Anlaufstelle und Case-Management

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 5333 der SPD-Fraktion „Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen II; einheitliche Anlaufstelle und Case-Management für die Familien“ soll für Eltern mit behinderten Kindern durch die Verwaltung der Landeshauptstadt München, gemeinsam mit dem Bezirk von Oberbayern und dem Freistaat Bayern, eine einheitliche Anlaufstelle geschaffen werden, die über die reine Beratung hinaus ein individuelles Case-Management für die Familien bietet.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Regelungen, die für die Bewilligung verschiedener Leistungen verantwortlich sind, liegt für die Bürgerinnen und Bürger eine unübersichtliche Landschaft an Zuständigkeiten vor. Die Zusammenfassung⁷ der im Folgenden genannten Stellen kann einen Überblick verschaffen, ist aber nicht vollständig:

Institution	Zuständigkeitsbeispiele
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	rechtliche Rahmenbedingungen, Schulen mit inklusivem Profil (weiterführende und berufliche Schulen)
Ministerialbeauftragte (Gymnasien, Realschulen, BOS, FOS)	Nachteilsausgleich, Bewilligung von Hilfsmitteln
Regierung von Oberbayern und Zuständige Stellen (Kammern)	Mobile Sonderpädagogische Dienste, Förderschulen, Nachteilsausgleich an Berufsschulen
Staatliches Schulamt	Einrichtung von Kooperations-, Tandem- und Partnerklassen, Schulen mit inklusivem Profil (Grund-, Mittel- und Förderschulen)
Bezirk von Oberbayern	Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII; Bewilligung Schulbegleitung
Städtisches Jugendamt	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, Antrag auf Übernahme Schulgeld Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Schulbegleitung)

⁷ Erstellt durch die städtische Schulberatung im Pädagogischen Institut

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	Die EUTB unterstützt und berät Menschen mit Behinderung sowie von Behinderung bedrohte Menschen.
Beratungsstellen für die staatlichen und städtischen Schulen bzw. für Kindertageseinrichtungen	Beratung, soweit schulische Belange bzw. die Belange der Kindertageseinrichtungen betroffen sind.
Zentrum Bayern, Familie und Soziales	Behindertenstatus Behindertenausweis
Agentur für Arbeit	Reha-Status Reha-Finanzierung
Krankenkassen/Rentenkassen	Leistungsträger (soweit nicht rein schulische Bedarfe)
Kinder- und Jugendpsychiater	Diagnostik, ambulante und stationäre Behandlung bei seelischer Behinderung nach ICD 10
Referat für Bildung und Sport	Schulaufwandsträger, Lehrmittelfreiheit im Bereich Hilfsmittel, Fahrtkosten
Schule für Kranke	Unterstützung bei chronischen Einschränkungen
Private (Förder-) Schulen	Teilweise staatliche Ersatzschulen mit speziellem Schulprofil
Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe	Angebote der Jugendhilfe, Schulbegleitung

Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unterstützt das Referat für Bildung und Sport Beratung suchende Bürgerinnen und Bürger.

Als erster Schritt wird die Möglichkeit geprüft, Informationen über den Aufbau und Betrieb einer Homepage/Online-Plattform für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und städtischen Schulen bereit zu stellen.

3.2 Digitale Unterstützung

Mit einem weiteren Antrag fordert die SPD-Fraktion durch Digitalisierung die Chancen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf zu erhöhen ("Inklusion an Münchner Schulen weiter umsetzen IV; Chancen im Rahmen der Digitalisierung besser nutzen und zur Verfügung stellen", Antrag-Nr. 14-20 / A 5335).

Derzeit werden im Rahmen der Hilfsmittelbeschaffung für Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderbedarfen (vgl. 2.2) bereits Laptops oder Tablets mit entsprechender Software zur Unterstützung der individuellen Bedarfe eingesetzt. Insbesondere im Bereich Hören und Sehen sind Anwendungen mit positiven Ergebnissen eingesetzt, welchen Schülerinnen und Schülern die bedarfsgerechte Vergrößerung von Tafel-/Whiteboardbildern ermöglicht bzw. die dargestellten Inhalte vertont.

Darüber hinaus kommen, insbesondere an den Grund- und Mittelschulen, unterschiedliche Anwendungen, z. B. zur Unterstützung beim Lösen von Aufgaben, direkte Feedback-Funktionen, Merkhilfen oder die Möglichkeit des häufigen Wiederholens zum Einsatz.

Im Rahmen der technischen Voraussetzungen und finanziellen Möglichkeiten setzt das Referat für Bildung und Sport die Forderungen des o. g. Antrags um.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

4.1 Stellenbedarf und Personalkosten des Referates für Bildung und Sport

Für die oben erläuterte Maßnahme, die Umsetzung des Stufenkonzepts dauerhaft zu etablieren, ist die Zuschaltung von Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Im Folgenden soll demnach die konkretisierte Darstellung der Bedarfe für den Ausbau ab dem Schuljahr 2020/2021 erfolgen.

4.1.1 Stellenbedarf RBS-A 3, Städtische Realschulen und Schulen besonderer Art

Bei der Umsetzung des Stufenkonzept handelt es sich bei den genannten Bedarfen um neue Aufgaben für die städtischen Realschulen und Gymnasien

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWSt	Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft Realschulen (Anrechnungs-/Budgetstunden)	72 (3,00 VZÄ)	2.663,18 €	191.748,96 €
ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft Realschulen (Schulentwicklung/kapitalisierbares Budget)	24 (1,00 VZÄ)	2.663,18 €	63.916,32€
Gesamtzeitraum	Lehrkraft Realschulen	96 (4,00 VZÄ)	2.663,18 €	255.665,28 €

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4:24 LWSt für Realschulen entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom STMBK ermittelt.

4.1.2 Stellenbedarf RBS-A-2, Städtische Gymnasien

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWSt	Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft Gymnasium (Schulentwicklung/kapitalisierbares Budget)	23 (1,00 VZÄ)	3.247,28 €	74.687,44 €

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4:23 LWSt für Gymnasien entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom STMBK ermittelt.

4.1.3 Stellenbedarf RBS-A-MSI

Beim Bedarf für den Bereich des Geschäftsbereich A-MSI handelt es sich um eine quantitative und inhaltliche Aufgabenausweitung.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
ab 01.01.2020 unbefristet	Pädagogische/r Sachbearbeiter/in	1,00	A 13/E 12	65.380 €/88.670 €

4.1.4 Stellenbedarf RBS-B, Städtische Berufliche Schulen

Im Bereich der Beruflichen Schulen handelt es sich bei den Anrechnungs- und Budgetstunden um eine Ausweitung, bei den Mitteln für die inklusive Schulentwicklung/Budgetstunden um eine neue Aufgabe.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWSt	Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich bis zu
ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft Berufliche Schulen (Anrechnungs-/Budgetstunden)	72 (3,00 VZÄ)	bis zu 3.819,04 €	bis zu 274.970,88 €
ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft Berufliche Schulen (Schulentwicklung/kapitalisierbares Budget)	24 (1,00 VZÄ)	bis zu 3.819,04 €	bis zu 91.656,96 €
Gesamtzeitraum	Lehrkraft Berufl. Schulen	96 (4,00 VZÄ)	bis zu 3.819,04 €	bis zu 366.627,84 €

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4:24 LWSt für Berufliche Schulen entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom STMBK ermittelt.

4.1.5 Bemessungsgrundlage für die Anrechnungs- und Budgetstunden

Folgende Berechnung wurde herangezogen, um den Bedarf rechnerisch zu ermitteln:

Die Summe an Anrechnungs- und Budgetstunden ist nicht statisch, sie richtet sich nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, die eine städtische Schule der genannten Schularten besuchen. Der Umfang der zu gewährenden

Stunden für eine Schülerin bzw. einen Schüler wird durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) festgelegt und durch die zuständige Schulaufsicht genehmigt. Sie sind, wie bereits unter Ziffer 1.3 aufgeführt, an bestimmte sonderpädagogische Förderbedarfe gebunden.

Die Stunden dienen der individuellen Intensivierung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte für die Schülerinnen und Schüler sowie der Aufbereitung des Unterrichtsstoffes an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler (z. B. Kunstunterricht für blinde Schülerinnen und Schüler). Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie von einer Lehrkraft nicht zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

Der ursprüngliche Ansatz von 120 Stunden pro Schulart orientierte sich an dem derzeitigen Bedarf der Gymnasien, da hier bereits auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Im Schuljahr 2017/2018 lag die Summe der gewährten Stunden bei 126 LWSt, im Schuljahr 2018/2019 bei 133 LWSt.

Die Anrechnungs- und Budgetstunden stehen in Zukunft über die Abteilungen den Schulen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen bzw. über den Geschäftsbereich Berufliche Schulen zur Verfügung und werden von dort aus vergeben.

Derzeit werden einzelnen Schülerinnen und Schülern zusätzliche Stunden gewährt, die über den Bewilligungssatz des MSD hinausgehen, da sich herausgestellt hat, dass das Stundenkontingent für den Anpassungsbedarf für die Vielzahl von Unterrichtsfächern in den weiterführenden Schulen nicht ausreichend ist. An dieser Praxis soll im Rahmen des Münchner Weges festgehalten werden. Diese Mittel müssen aus dem vorhandenem Budget der Abteilungen geleistet werden. Mit den Mitteln können Schwankungen bei den einzelnen Schularten ausgeglichen werden.

Für den Bereich der Gymnasien werden, wie mit Beschlussvorlage vom 26.08.2017 genehmigt, weiterhin die Mittel für Anrechnungs- und Budgetstunden im benötigten Umfang zur Verfügung gestellt.

Für die Realschulen und Beruflichen Schulen stehen, wie unter Ziffer 1.4.1 dargestellt, ab Schuljahr 2020/2021 jährlich jeweils 3,00 VZÄ, das entspricht 72 LWSt für Anrechnungs- und Budgetstunden zur Verfügung.

4.1.6 Bemessungsgrundlage der Lehrerwochenstunden für inklusive Schulentwicklungsprozesse und des kapitalisierbares Budgets

Für die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Stufenkonzepts Inklusion bedarf es an den Schulen eines Change-Managements. Es stehen LWSt im Wert von insgesamt 3,00 VZÄ für alle Schularten zur Verfügung, diese werden gleichteilig, wie unter Ziffer 1.4.2. ausgeführt, auf die einzelnen städtischen Schularten (Realschulen und Schulen besonderer Art, Gymnasien und Berufliche Schulen) aufgeteilt.

Die insgesamt 71 LWSt werden für eine inklusive Schulentwicklung, die Aufgabe der Inklusionskoordination und für das kapitalisierbare Budget verwendet, mit dem Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf unterstützt werden können.

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme können nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt

werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

4.1.7 Bemessungsgrundlage für den Geschäftsbereich A-MSI

Für das Stufenkonzept Inklusion ist bereits eine Stelle im Geschäftsbereich A-MSI (B405972 in A 14) ausgebracht. Sie koordiniert den strategischen Gesamtprozess der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion und hat die Koordination der einzelnen Umsetzungsschritte inne. In diesem Rahmen ist sie für die Einhaltung der vorgegebenen Ziele und des strategischen Managements des Gesamtprozesses verantwortlich. Der Stelle obliegt die Zusammenarbeit mit den städtischen Referaten und staatlichen Stellen für den Umsetzungsprozess.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine weitere Stelle für den Geschäftsbereich A-MSI beantragt. Hintergrund ist, dass das Bevölkerungswachstum in der LHM zu steigenden Schülerzahlen und in der Folge zu Klassenmehrungen führt. Für die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion ist mit einem erheblichen Mehraufwand im Rahmen der inklusiven Schulentwicklung für die städtischen Schulen zu rechnen.

Mit der bereits vorhandenen Stelle ist diese Aufgabenmehrung und die inhaltliche Aufgabenausweitung nicht mehr zu leisten. Hierfür soll eine neue Stelle mit der Einwertung A 13/E 12 bei der Stabsstelle MSI des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen geschaffen werden.

Im weiteren Verlauf werden nun die mit der Aufgabe verbundenen Ziele, Wirkungen und Effekte näher erläutert.

Die Stelle wird mit dem Ziel geschaffen, Handlungsempfehlungen aus den quantitativen und vertiefenden qualitativen Bestandserhebung (aus dem Stufenkonzept) fortzuschreiben und wissenschaftlich fundiert in den städtischen Schulen zu realisieren. Für den mehrjährigen Umsetzungsprozess des Stufenkonzeptes ist es es bedeutend, die rechtlichen Änderungen und die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema zu verstehen, aufzubereiten und in den Umsetzungsprozess mit einzuarbeiten.

Die/der Pädagogische/r Sachbearbeiter/in sollte folglich für die konkrete Umsetzung des Inklusionskonzeptes auch detaillierte Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung mitbringen, um die empirische Untersuchungen angemessen zu interpretieren, kritisch zu hinterfragen sowie selbstständig geeignete Untersuchungsdesigns für empirische Untersuchungen entwerfen zu können.

Es ist daher geplant die Stelle im Lehrdienst oder mit einer Stelleninhaberin, einen Stelleninhaber mit Abschluss eines sozial- und erziehungswissenschaftlichen Masterstudiums oder Nachweis eines vergleichbaren akademischen Abschluss auszubringen.

Um das inklusive Angebot an städtischen Schulen auszuweiten und zu etablieren, bedarf es des Aufbaues und der Pflege eines/r Infoportals/Plattform für die Eltern und für die Schulen, auf der die wesentlichen Informationen zum sehr weit gefächerten Thema Inklusion hinterlegt sind. Die/der Pädagogische/r Sachbearbeiter/in soll dieses Angebot aufbauen und weiterentwickeln.

Mit der neuen Stelle werden außerdem zukünftig Einzelfälle aus den Abteilungen des Geschäftsbereich A koordiniert, die aufgrund ihrer Komplexität nicht durch die Einzelschule bzw. die Abteilungen gelöst werden können. Bisher gab es für diese wichtige Inklusionsaufgabe keine personellen Ressourcen in den Abteilungen.

4.1.8 Zentrale Fachberatungsstelle für Inklusion im Geschäftsbereich B

Im Rahmen des Beschlusses wird nachrichtlich die Zentrale Fachberatungsstelle für Inklusion im Geschäftsbereich B aufgenommen.

Die Einrichtung einer „Stelle für Inklusion“ zur Koordination der Inklusionsmaßnahmen an beruflichen Schulen“, wie mit Antrag Nr. 14-20/A 5206 von der CSU-Fraktion gefordert, soll als zentrale Fachberatungsstelle für Inklusion an einer Schule des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen des Referats für Bildung und Sport eingerichtet werden, deren Finanzierung aus dem vorhandenen Stundenbudget des Geschäftsbereichs erfolgen soll. Mit der Stelle sind u.a. folgende Aufgaben verbunden:

- Koordination komplizierter Einzelfälle im Bereich der Inklusion im Zuständigkeitsbereich, die nicht auf der Ebene der Einzelschule gelöst werden können,
- federführende Erstellung und Umsetzung des Konzepts „Inklusion an städtischen beruflichen Schulen in München“ auf Grundlage des Stufenkonzepts,
- Initiierung der Klärung offener Fragen zur Inklusion an städtischen beruflichen Schulen und Vorbereitung von Entscheidungen in Abstimmung mit den zuständigen Entscheidungs- und Kostenträgern bzw. Kostenstellen,
- Bearbeitung von schul(art)übergreifenden Aufgaben zum Thema Inklusion, auch an der Schnittstelle zu staatlichen Stellen wie z.B. der staatlichen Schulaufsicht,
- Netzbildung auf Schulebene und übergeordneten Ebenen.

4.1.9 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Werden die Mittel für Anrechnungs- und Budgetstunden nicht zur Verfügung gestellt, können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder schwererer Behinderung aus den Bereichen Sehen, Hören, körperlich-motorische Einschränkungen oder Autismus nicht entsprechend unterstützt werden.

4.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für das Lehrpersonal fallen keine zusätzlichen Kosten für Arbeitsplätze und IT an.

Für die neu zu schaffende Stelle im Geschäftsbereich A-MSI ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2020	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,00	2.000,00 €	2.000,00 €
2020	Kosten für die IT- Ausstattung	e	k	1,00	1.500,00 €	1.500,00 €
2020	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	1,00	800,00 €	800,00 €

Die konsumtiven Sachkosten für die IT-Ausstattung i. H. v. 1.500,00 € werden über das IT-Referat (RIT) geplant.

4.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter den Ziffern 4.1 und 4.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich RBS-A-MSI soll ab 01.01.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf für voraussichtlich einen Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Bayerstraße 28 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

4.4 Weitere Sachkosten

Weitere Sachkosten werden nicht beantragt.

4.5 Erlöse und Einsparungen

Die Gewährung zusätzlicher Stunden für inklusive Maßnahmen stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar.

Die teilweise Refinanzierung der Anrechnungs- und Budgetstunden im Bereich der Beruflichen Schulen durch den Freistaat Bayern in Form von Lehrpersonalzuschüsse wird seit dem Schuljahr 2018/2019 als freiwillige Leistung gewährt. Die Höhe der Refinanzierung richtet sich nach den gewährten Anrechnungs- und Budgetstunden.

Bei den Berufsschulen beträgt der Lehrpersonalzuschuss (LPZ) durch den Freistaat rund 50 % der tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Dadurch entstehen folgende Erlöse (50 %):

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWSt	Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich bis zu	Erlöse aus LPZ bis zu
Ab 01.09.2020 unbefristet	Lehrkraft	72 (3,00 VZÄ)	3.819,04 €	274.970,88 €	137.485,44 €

4.6 Produktzuordnungen

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich

- um bis zu 85.222 € einmalig in 2020 und
- um bis zu 255.665 € dauerhaft ab 2021, davon sind
- bis zu 85.222 € einmalig in 2020 und
- bis zu 255.665 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich

- um bis zu 24.896 € einmalig in 2020 und
- um bis zu 74.687 € dauerhaft ab 2021, davon sind
- bis zu 24.896 € einmalig in 2020 und
- bis zu 74.687 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung (Stelle A-MSI) erhöht sich

- um bis zu 91.470 € einmalig in 2020 und

- um bis zu 89.470 € dauerhaft ab 2021, davon sind
- bis zu 91.470 € einmalig in 2020 und
- bis zu 89.470 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich

- um bis zu 122.209 € einmalig in 2020 und
- um bis zu 366.628 € dauerhaft ab 2021, davon sind
- bis zu 122.209 € einmalig in 2020 und
- bis zu 366.628 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich

- um bis zu 45.828 € einmalig in 2020 und
- um bis zu 137.485 € dauerhaft ab 2021, davon sind
- bis zu 45.828 € einmalig in 2020 und
- bis zu 137.485 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 786.450 € jährlich ab 2021	bis zu 323.797 € in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	jährlich ab 2021:	In 2020:	
4.1.2 Realschulen und Schulen besonderer Art	bis zu 255.665 €	bis zu 85.222 €	
4.1.2 Gymnasien	bis zu 74.687 €	bis zu 24.896 €	
4.1.3 Geschäftsbereich A-MSI	bis zu 88.670 €	bis zu 88.670 €	
4.1.4 Berufliche Schulen	bis zu 366.628 € ,--	bis zu 122.209 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		2.000 € in 2020	
Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätig- keit (Zeile 13)			
Konsumtive Arbeitsplatzkosten	800 € jähr- lich ab 2021	800 € in 2020	

	dauerhaft	einmalig	befristet
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	10,00 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Nutzen

Mit der Bereitstellung der Mittel für Anrechnungs- und Budgetstunden können die Unterrichtsinhalte an die Anforderungen der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf oder schwererer Behinderung der genannten Bereiche angepasst werden und damit der schulische Erfolg unterstützt werden.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	Bis zu 137.485,-- € ab 2021	Bis zu 45.828,-- € in 2020	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.	Bis zu 137.485,-- € ab 2021	Bis zu 45.828,-- € in 2020	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung, sowohl für die LWSt-Anteile zur Umsetzung des Stufenkonzeptes, als auch für die Stellenneuschaffung im Geschäftsbereich A-MSI kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Anrechnungs- und Budgetstunden im beruflichen Bereich werden teilweise refinanziert (ca. 50 %).

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 3 und Nr. 11 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referates für Bildung und Sport.

Kontierungstabellen

5.4 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 5.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
96 LWSt (4,00 VZÄ) für die Städt. Realschulen	4.1.1	1.	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	SC193	601101 602000
23 LWSt (1,00 VZÄ) für die Städt. Gymnasien	4.1.2	2.	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC192	601101 602000
1,00 VZÄ für RBS-A MSI	4.1.3	3.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19060500	601101 602000
96 LWSt (4,00 VZÄ) für die Städt. Beruflichen Schulen	4.1.4	4.	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	SC191	601101 602000

5.5 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 5.1 und 5.2 dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Ausstattung	4.2	5	2000.520.0000.3	19060500	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.2	5	2000.650.0000.8	19060500	670100
Erlöse aus LPZ	4.5	6	2400.171.0000.1	591002201	415132

6. Abstimmung

Das Sozialreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Dem Behindertenbeirat und der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde der Entwurf zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu.

Die Stellungnahmen sind dem Beschluss als Anlagen 7-11 beigefügt.

Das Kommunalreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeirätin für Allgemeinbildende Schulen, Frau Stadträtin Krieger, sowie die Verwaltungsbeirätin für die Beruflichen Schulen, Frau Stadträtin Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 4,00 VZÄ (96 LWSt) bei RBS-A im Bereich Realschulen ab 01.09.2020 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 255.665 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,00 VZÄ (23 LWSt) bei RBS-A im Bereich Gymnasien ab 01.09.2020 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 74.687 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,00 VZÄ Pädagogische Sachbearbeiterin bzw. Pädagogischer Sachbearbeiter bei RBS-A MSI und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 88.670 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 26.152 € (40 % des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 4,00 VZÄ (96 LWSt) bei RBS-B ab 01.09.2020 und deren Besetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 366.628 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden. Die konsumtiven Sachkosten für die IT-Ausstattung i.H.v. 1.500 € einmalig im Jahr 2020 werden über das IT-Referat (RIT) geplant.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 45.828 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 und die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 137.485 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

Rund 50% der jeweiligen Auszahlungen für Lehrpersonal werden abrechnungsbedingt zeitversetzt als Lehrpersonalzuschuss erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Ziffer 4. des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
8. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich
 - um bis zu 85.222 € einmalig in 2020 und
 - um bis zu 255.665 € dauerhaft ab 2021, davon sind
 - bis zu 85.222 € einmalig in 2020 und
 - bis zu 255.665 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.
9. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich
 - um bis zu 24.896 € einmalig in 2020 und
 - um bis zu 74.687 € dauerhaft ab 2021, davon sind
 - bis zu 24.896 € einmalig in 2020 und
 - bis zu 74.687 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.
10. Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung (Stelle A-MSI) erhöht sich
 - um bis zu 91.470 € einmalig in 2020 und
 - um bis zu 89.470 € dauerhaft ab 2021, davon sind
 - bis zu 91.470 € einmalig in 2020 und
 - bis zu 89.470 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich
 - um bis zu 122.209 € einmalig in 2020 und

- um bis zu 366.628 € dauerhaft ab 2021, davon sind
 - bis zu 122.209 € einmalig in 2020 und
 - bis zu 366.628 € dauerhaft ab 2021 zahlungswirksam.
12. Das Produkterlösbudget bei Produkt 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich um bis zu 45.828 € in 2020, davon sind bis zu 45.828 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget) und ab 2021 dauerhaft um bis zu 137.485 €, davon sind bis zu 137.485 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).
 13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05206 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
 14. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05207 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm vom 09.04.2019 bleibt aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis Ende 2020 verlängert.
 15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05332 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
 16. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05335 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
 17. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05333 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Heimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz vom 08.05.2019 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
 18. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-A-2**
An RBS-A-3
An RBS-A-4
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
An RBS-GB B
An RBS-ZIM
An RBS-PI
An das POR
z. K.

Am